

tierenden Firmen abzurechnen, zumal da durch verzögertes Einreichen der Duplikatfakturen auch seitens der exportierenden Firmen eine Verlangsamung der Abrechnung veranlaßt wurde.

Solange die Außenhandelsnebenstelle die Konten in Papiermark führte und auch nur Zahlung des Salbos in Papiermark ohne Aufwertung verlangte, hat sich keine exportierende Firma über die verspätete Abrechnung beklagt; der sich hierdurch bietende Vorteil wurde vielmehr gern in Kauf genommen.

Die Außenhandelsnebenstelle tut jetzt nichts anderes als jede Firma und überhaupt der gesamte Wirtschaftsverkehr, sie reduziert einer Verfügung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 9. Juli 1923 — veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 161 vom 13. Juli 1923 — gemäß alle Zahlungen auf Goldmark. Wer früher drei Jahre lang die Vorteile in Anspruch genommen hat, darf sich heute nicht beklagen, wenn das Verfahren infolge der Umstellung auf Goldmark ihm nicht mehr den früheren Vorteil bietet. Es war doch jeder exportierenden Firma bekannt, daß sie für ihr erteilte Ausfuhrbewilligungen Gebühren und Abgaben zu entrichten hatte, weshalb sind dann einzelne Firmen nicht der öffentlichen Aufforderung der Außenhandelsnebenstelle im Börsenblatt Nr. 164 und 166 nachgekommen, a conto-Zahlungen zu leisten, die zum Goldmarkkurs des Eingangstages gutgeschrieben wurden?

Im übrigen wird ja heute auch dem Werte nach nicht mehr verlangt, als mit dem am 30. September festgestellten Saldo verlangt worden wäre.

Es ist der Außenhandelsnebenstelle nicht ganz verständlich, wie eine mitten im Wirtschaftsleben stehende Firma hier von einer jeglicher Logik entbehrenden Forderung sprechen kann. Der Wert der Forderung ist heute genau der gleiche, wie er am 30. September 1923 gewesen wäre. Die exportierende Firma hat den Betrag, den sie der Außenhandelsnebenstelle seinerzeit zu zahlen unterließ, für andere Zahlungen verwerten können, sie ist also tatsächlich in keiner Weise geschädigt.

Die Außenhandelsnebenstelle benutzte diese Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß sie mit Rücksicht auf den notwendigen beschleunigten Abschluß der Liquidation die ausstehenden Beträge umgehend gebraucht und sich genötigt sieht, in den Fällen, in denen Zahlung verweigert wird, die gesetzlich vorgesehene Einziehung durch das Finanzamt herbeizuführen.

Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Der Reichsbevollmächtigte:
Otto Selke.

Umrechnung von Außenständen in Buchmark.

Ist es bei Außenständen vom 1. Januar 1923 zulässig, die Rechnungsbeträge in Buchmark umzurechnen, oder darf nur die Diffe-

renz zwischen dem ausstehenden Papiermarkbetrage und dem heutigen Dollarstande angefehrt werden? Da am 1. Januar 1923 die Buchhändler-schlüsselzahl nur einen Teil der Goldmark ausmachte, heute aber um 10% höher als diese ist, ergeben sich nämlich ganz erhebliche Unterschiede bei beiden Berechnungsarten. Ich habe meine Außenstände in Buchmark (Grundzahlen) umgerechnet, und meine Kunden haben dies willig anerkannt. Nun beanstandet mir jetzt ein Schuldner diese Rechnung und will mir nur die Kursdifferenz des Papiermarkbetrags zahlen. (Es handelt sich um einen Außenstand vom 1. Januar 1923 und spätere Lieferungen.) Da ich glaube, daß mein Fall nicht der einzige dieser Art ist, bitte ich die Herren Kollegen, denen ähnliches vorgekommen ist, um Aussprache.

Halle a. S., den 29. November 1923. Rudolf Keller.

Zahlung zur Schlüsselzahl des Eingangstages.

Ein Magdeburger Verleger wendet sich gegen die Stellungnahme des Herrn Schönherr, die dieser in seinem Artikel: »Allzu scharf macht scharf« (Bbl. Nr. 268) gegen die Zahlung zur Schlüsselzahl des Eingangstages vertritt. Er widerspricht aufs entschiedenste dessen Ansicht, daß bei dieser Methode nur das Sortiment Verluste erleide. Wo bei dieser Berechnung »das Risiko des Sortiments« liegen solle, habe ihm bisher noch niemand klarmachen können. Dieses könne nur vorhanden sein, wenn ein Sortiment vor der Bestellung eines Buches dessen Preis errechnete und ihn als Festpreis vorher vom Kunden einforderte. Aber derartig unpraktisch würde wohl in heutiger Zeit niemand mehr handeln. Für den Verleger wäre es jedoch ein großes Risiko, die Schlüsselzahl des Zahlungstages gelten zu lassen, »denn dann würde er seine Verlagswerke billiger verkaufen, als sie zurzeit wert seien«. »Kursverluste vorher einzukalkulieren« sei für den Verleger ganz unmöglich; die Bücher würden dann noch unerschwinglicher werden. In seinen Ausführungen dreht der Verleger dann den Spieß noch um, indem er den Sortimenten auf die Valutavorteile aufmerksam macht, die er dadurch erlangt, daß er, trotz Einkaufs zur Schlüsselzahl des Eingangstages, ein Buch oft schon wenige Tage später zu der um viele Prozente höheren Schlüsselzahl wieder verkaufen kann. Er gönnt dem Sortiment gern diesen Vorteil; denn der Verlag brauche ja ein zahlungsfähiges Sortiment, ebenso wie das Sortiment einen leistungsfähigen Verlag brauche. Als einzige ungünstige Möglichkeit für das Sortiment läßt er die Lagerbestellungen zu einer höheren Schlüsselzahl, als der Sortimenter bereits dafür verlangt hat, gelten. Dieser Fall sei jedoch eine Ausnahme. Im ganzen glaubt er, daß es über die Schlüsselzahlfrage zu keinen Unstimmigkeiten zwischen Sortiment und Verlag zu kommen brauchte. Viele Sortimenten brähten der Schlüsselzahl des Eingangstages auch schon volles Verständnis entgegen. (Aus unserer Sammelmappe.)

Bibliographischer und Anzeigen-Teil.

Jeder Buchhändler sende das erste Exemplar jedes, auch des kleinsten Druckwerkes (Buch, Kunstdruck, Karte, Plan, Zeitschrift usw.) sofort an die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zur Aufnahme in die Bibliographie

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

Mitgeteilt von der Deutschen Bücherei.

Gn. ohne Zusatz = Grundzahl, die mit der Schlüsselzahl des Börsenvereins zu vervielfältigen ist. Schlz. = mitgeteilte Schlüsselzahl des Verlegers. T. = Teuerungszuschlag.

† vor dem Preise = durch 50% Aufschlag auf den Nettopreis gewonnener Verkaufspreis.

b = das Werk wird nur bar abgegeben; p = auch Partiepreise. Bei den mit n.n. und n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Beforgung berechnigt.

Neuigkeiten, die ohne Angabe des Preises eingehen, werden mit dem Vermerk »Preis nicht mitgeteilt« angezeigt. Wiederholung der Titel findet bestimmungsgemäß nicht statt.

[Ho] Amthor'sche Verlagsbuchh. in Braunschweig.

Frand, [Ludwig], Dr.: Die Seele des Waldes. Ein Buch unserer deutschen Waldbäume. Buchschm. [Abb.] von R. Neuf. Braunschweig: Amthor 1923. (IV, 129 S.) 8° Gz. Pappbd 3. 60

Börsenblatt f. den Deutschen Buchhandel. 90. Jahrgang.

Badischer Kommunal-Verlag in Karlsruhe i. B.
(Karl-Friedrichstr. 14).

Badischer Geschäfts-Kalender. Begr. im J. 1852 von J. G. Geiger (Moritz Schauenburg), Jahr i. B. Jg. 72 d. Orig. Ausg. Karlsruhe: Badischer Kommunalverlag [1923]. (372 S.) Kl. 8° Pappbd Goldmk —. 80; durchschossen, Pappbd —. 90

[Koe] Bayer. Kommunalchriften-Verlag G. m. b. H. in München. Der Schriftenverkehr der Gemeinden. Ein Führer durch d. gesamte Verwaltungsarbeit d. mittelbaren Gemeinden. H. 4. München: Bayer. Kommunalchriften-Verlag 1923. gr. 8°

4. Sicherheits- u. Sittlichkeitspolizei. Bearb. von Benedikt Epple, Stadtkämm. (S. 231—306.) Goldmk 1. 40

F. A. Brodhaus in Leipzig.

Sedin, Sven: Tsangpo Lamas Wallfahrt [Tsangpo Lamas Wallfärd]. 2. Leipzig: F. A. Brodhaus 1923. 8°

2. Die Nomaden. 2. Aufl. (386 S.) Pappbd, Goldmk b 5. —